

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben. Vollendet das Kind bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.
- (2) Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von drei Monaten. Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der drei Monate muss eine Änderung mindestens vier Wochen zum

Monatsende eingereicht werden. Eine Änderung ist jeweils nur zum 1. eines jeweiligen Monats möglich.

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kindergärten (Ü3)**:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2024				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	170,00 €	135,00 €	102,00 €	69,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kleinkindbetreuung (U3)**:

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2024				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	440,00 €	355,00 €	270,00 €	177,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus können zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2024				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	22,00 €	18,00 €	14,00 €	9,00 €

- (4) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:
Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

- (5) Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen von TAKKIplus (Tagespflege für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
Die TAKKIplus-Gebühren werden auf Basis der Kindergartenbetreuung (Ü3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 zu übernehmen. Eine Preisübersicht über das Mittagessen wird durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (7) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Die Kinder, die die Feriennotbetreuung in Anspruch nehmen, müssen die Eingewöhnungszeit für den Kindergarten bereits abgeschlossen haben. Für die zusätzliche Feriennotbetreuung während der Schließzeit wird eine separate Gebühr erhoben.
Sie beträgt für die Inanspruchnahme
- bei 30 Stunden/Woche (verlängerte Öffnungszeit): 65 €/Woche bzw. 13 €/Tag
- bei 40 Stunden/Woche (Ganztagesbetreuung): 100 €/Woche bzw. 20 €/Tag
Bei der Ganztagsbetreuung ist zusätzlich das Mittagessen dazuzurechnen. Es können auch einzelne Tage gebucht werden.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.

§ 6 Rückerstattung oder Kürzung von Benutzungsgebühren

- (1) Für Schließungen, die aufgrund von krankheitsbedingtem Personalengpässen von Seiten des Trägers angeordnet werden oder in Absprache bzw. mit Unterstützung des Elternbeirats und der Eltern vorgenommen werden, wird ab dem 11. Schließtag eine halbe Monatsgebühr rückerstattet. Der Zeitraum nach Satz 1 wird auf die gesamte Besuchszeit der Tageseinrichtung in einer Altersgruppe bezogen. Die Zählung der Tage, die aufgrund vorstehender Regelung zur Rückerstattung führen kann, wird von der jeweiligen Einrichtung übernommen und im Falle einer Rückerstattung an die Verwaltung gemeldet.
- (2) Für eine vom Sachgebiet Betreuung individuell angeordnete verkürzte Betreuungszeit aufgrund eines besonderen Inklusionsbedarfs ermäßigt sich die Benutzungsgebühr analog der Regelungen in § 3 Abs. 4 und 5.
- (3) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen dar und sind deshalb auch bei andauernder Abwesenheit des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt“ vom 14. Mai 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 04.12.2024

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.